## Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf zu einer Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Versicherungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis/Versicherungsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis eingereicht

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

12. August 2008

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

6838 2008-1940